

Vorübergehende Verkehrsanordnung Mülibachstrasse

Beim Grundstück Kat.-Nr. 2838 (Mülibachstrasse 3) wird ein bewilligtes Bauvorhaben durchgeführt. Für die Dauer der Bauarbeiten wird öffentlicher Grund für das Stellen eines Baukrans beansprucht und bewilligt.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie zum Schutz von Fussgängern wird eine vollständige Sperrung der Mülibachstrasse erfolgen. Der motorisierte Verkehr wird über die Furtbachstrasse via Müliwiesenstrasse umgeleitet. Für Fussgänger ist das vorhandene Trottoir frei zugänglich. Die Mindestbreite des Trottoirs von 1,5m wird durchgehend eingehalten.

Dauer der Verkehrsanordnung:

Ab 19. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026.

Das entsprechende Verkehrsregime wird signalisiert. Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr gestützt auf dessen Art. 90 bestraft.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Gemeinderat Buchs ZH schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Einer allfälligen Neubeurteilung wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Besondere, zwingende Gründe: Verkehrssicherheit, geordneter Verkehrsfluss, gedrängtes Bauprogramm.

Buchs ZH, 9. Januar 2026

Abteilung Sicherheit Buchs ZH